Bürgerschützenverein Marl-Hüls 1970 e. V.

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG DER SORGEBERECHTIGTEN

1. Angaben zum Kind / Jugendlichen

Vorname: _____ Name: _____

Straße + Hausnummer: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____

Festnetz: _____ Mobilfunk: _____

Geburtsdatum: _____ E-Mail: _____

2. Angaben zu den Sorgeberechtigten

Sorgeberechtigte Person 1

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon / E-Mail: _____

Sorgeberechtigte Person 2

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon / E-Mail: _____

☐ Ich bin allein sorgeberechtigt.

3 a. Erteilung des Einverständnisses

Hiermit erkläre(n) ich/wir als Sorgeberechtigte(r) ausdrücklich unser Einverständnis, dass unser oben genanntes Kind / unser(e) Jugendliche(r) am Schießsport teilnehmen darf.

Das Einverständnis umfasst – soweit nach Alter, gesetzlicher Vorschrift, Sportordnung und den örtlichen Gegebenheiten zulässig – insbesondere:

Waffenart / Disziplin:

- **Lasergewehr / Laserpistole**
- **Luftgewehr / Luftpistole (ab 12 Jahren)**
- **Kleinkalibergewehr /Kleinkaliberpistole (ab 14 Jahren)**

3 b. Erteilung des Einverständnisses

Wettbewerbe und Veranstaltungen:

Training / Übungsschießen - Teilnahme an vereinsinternen Wettkämpfen -Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften außerhalb des Vereins - Teilnahme an Lehrgängen und Trainingsveranstaltungen - Teilnahme an sonstigen vom Verein durchgeführten schießsportlichen Veranstaltungen

Die Teilnahme mit einer bestimmten Waffe erfolgt ausschließlich, wenn dies aufgrund des Alters, der gesetzlichen Vorschriften, der jeweiligen Sportordnung und der vorhandenen Genehmigungen zulässig ist.

Ein Anspruch auf die Nutzung einer bestimmten Waffenart besteht durch diese Einverständniserklärung nicht.

4. Gesetzliche Alters- und Sicherheitsvorschriften

Mir/uns ist bekannt, dass für das Schießen Minderjähriger insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen des **§ 27 Waffengesetz (WaffG)** gelten.

Für das Schießen mit Druckluft-, Federdruckwaffen und vergleichbaren Waffen gilt insbesondere:

Kinder, die das **12. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt** sind, dürfen auf Schießstätten unter den gesetzlichen Voraussetzungen und unter der vorgeschriebenen Obhut mit entsprechenden Druckluft-/Federdruckwaffen schießen.

Jugendliche, die das **14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt** sind, dürfen unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch mit bestimmten sonstigen Schusswaffen schießen. Dies umfasst insbesondere Schusswaffen bis zu einem Kaliber von **5,6 mm (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung**, sofern die Mündungsenergie höchstens **200 Joule** beträgt.

Das Schießen Minderjähriger erfolgt ausschließlich unter Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und unter der erforderlichen Aufsicht.

Die verantwortlichen Aufsichtspersonen müssen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen ist insbesondere die erforderliche Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit erforderlich.

Die gesetzlichen Vorgaben können sich ändern. Maßgeblich sind jeweils die zum Zeitpunkt des Trainings oder Wettkampfes geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

5. Aufsicht und Sicherheitsbestimmungen

Ich/Wir nehmen zur Kenntnis und erklären uns damit einverstanden, dass unser Kind / unser(e) Jugendliche(r)

- die Anweisungen der verantwortlichen Aufsichtspersonen jederzeit zu befolgen hat,
- vor der Teilnahme in die Sicherheitsregeln und den sicheren Umgang mit den jeweiligen Sportgeräten bzw. Waffen eingewiesen wird,

- die Schießstätte und die dort geltenden Sicherheitsregeln einzuhalten hat,
- nur unter den vom Verein und den verantwortlichen Aufsichtspersonen festgelegten Bedingungen schießen darf,

bei Verstößen gegen Sicherheitsregeln vom Schießbetrieb ausgeschlossen werden kann.
Die verantwortlichen Aufsichtspersonen sind berechtigt, das Schießen jederzeit zu unterbrechen oder zu untersagen, wenn dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

6. Training und Wettkämpfe

Diese Einverständniserklärung gilt sowohl für das regelmäßige Training als auch – soweit jeweils gesetzlich und sportrechtlich zulässig – für die Teilnahme an:

- Vereinsmeisterschaften,
- Marler Rundenwettkämpfe,
- Kreis-/Bezirksmeisterschaften
- sonstigen genehmigten Wettkämpfen,

Trainingslagern und Lehrgängen.
Für Veranstaltungen außerhalb des Vereins können zusätzlich die jeweiligen Ausschreibungen, Sportordnungen, Veranstalterbestimmungen und gegebenenfalls weitere Einverständniserklärungen erforderlich sein.

7. Lasergeräte

Soweit beim Training oder bei Wettkämpfen **Lasergewehre oder Laserpistolen** verwendet werden, gelten die hierfür vorgesehenen Sicherheits-, Vereins- und Veranstalterbestimmungen.

Mir/uns ist bekannt, dass ein Laser-Sportgerät rechtlich nicht automatisch einer Schusswaffe gleichgestellt ist. Die gesetzlichen Vorschriften für Schusswaffen finden daher nicht allein aufgrund der Bezeichnung „Lasergewehr“ oder „Laserpistole“ Anwendung.

Für alle tatsächlich verwendeten Schusswaffen gelten dagegen die jeweils einschlägigen Bestimmungen des Waffengesetzes und der hierzu erlassenen Vorschriften.

8. Erziehungsberechtigung und Widerruf

Mit meiner/unserer Unterschrift bestätige(n) ich/wir, dass ich/wir zur Abgabe dieser Einverständniserklärung berechtigt bin/sind.

Das Einverständnis kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Verein widerrufen werden.

Der Verein kann die Teilnahme am Schießbetrieb unabhängig davon untersagen, wenn gesetzliche Vorschriften, Sicherheitsbestimmungen, Vereinsregeln oder sportrechtliche Bestimmungen dies erfordern.

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG DER SORGEBERECHTIGTEN

9. Erklärung der Sorgeberechtigten

Ich/Wir habe(n) die vorstehenden Angaben und Hinweise gelesen und verstanden.

Ich/Wir erkläre(n) mich/uns damit einverstanden, dass unser Kind / unser(e) Jugendliche(r) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen am Schießsporttraining und an den oben genannten Wettkämpfen teilnehmen darf.

Mir/Uns ist insbesondere bekannt, dass das Schießen mit Schusswaffen ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, der zugelassenen Schießstätte, der jeweiligen Sportordnung und unter der vorgeschriebenen Aufsicht erfolgen darf.

Ort, Datum: _____

Unterschrift Sorgeberechtigte/r 1: _____

Unterschrift Sorgeberechtigte/r 2: _____

Unterschrift des Kindes / Jugendlichen (optional): _____

Vereinsinterner Vermerk

Einverständniserklärung erhalten am: _____

Entgegengenommen durch: _____

Funktion: _____

Unterschrift: _____

Hinweis: Das Original bzw. die maßgebliche elektronische Erklärung ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den vereinsinternen Aufbewahrungsvorschriften aufzubewahren.

Dies ist kein Aufnahmeantrag !!!

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG DER SORGEBERECHTIGTEN

Für die Sorgeberechtigten:

Erteilung des Einverständnisses

Hiermit erkläre(n) ich/wir als Sorgeberechtigte(r) ausdrücklich unser Einverständnis, dass unser oben genanntes Kind / unser(e) Jugendliche(r) am Schießsport teilnehmen darf.

Das Einverständnis umfasst – soweit nach Alter, gesetzlicher Vorschrift, Sportordnung und den örtlichen Gegebenheiten zulässig – insbesondere:

Waffenart / Disziplin:

- **Lasergewehr / Laserpistole**
- **Luftgewehr / Luftpistole (ab 12 Jahren)**
- **Kleinkalibergewehr /Kleinkaliberpistole (ab 14 Jahren)**

Wettbewerbe und Veranstaltungen:

Training / Übungsschießen - Teilnahme an vereinsinternen Wettkämpfen -Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften außerhalb des Vereins - Teilnahme an Lehrgängen und Trainingsveranstaltungen - Teilnahme an sonstigen vom Verein durchgeführten schießsportlichen Veranstaltungen

Die Teilnahme mit einer bestimmten Waffe erfolgt ausschließlich, wenn dies aufgrund des Alters, der gesetzlichen Vorschriften, der jeweiligen Sportordnung und der vorhandenen Genehmigungen zulässig ist.

Ein Anspruch auf die Nutzung einer bestimmten Waffenart besteht durch diese Einverständniserklärung nicht.

Gesetzliche Alters- und Sicherheitsvorschriften

Mir/uns ist bekannt, dass für das Schießen Minderjähriger insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen des **§ 27 Waffengesetz (WaffG)** gelten.

Für das Schießen mit Druckluft-, Federdruckwaffen und vergleichbaren Waffen gilt insbesondere:

Kinder, die das **12. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt** sind, dürfen auf Schießstätten unter den gesetzlichen Voraussetzungen und unter der vorgeschriebenen Obhut mit entsprechenden Druckluft-/Federdruckwaffen schießen.

Jugendliche, die das **14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt** sind, dürfen unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch mit bestimmten sonstigen Schusswaffen schießen. Dies umfasst insbesondere Schusswaffen bis zu einem Kaliber von **5,6 mm (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung**, sofern die Mündungsenergie höchstens **200 Joule** beträgt.

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG DER SORGEBERECHTIGTEN

Das Schießen Minderjähriger erfolgt ausschließlich unter Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und unter der erforderlichen Aufsicht.

Die verantwortlichen Aufsichtspersonen müssen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen ist insbesondere die erforderliche Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit erforderlich.

Die gesetzlichen Vorgaben können sich ändern. Maßgeblich sind jeweils die zum Zeitpunkt des Trainings oder Wettkampfes geltenden gesetzlichen Bestimmungen

Aufsicht und Sicherheitsbestimmungen

Ich/Wir nehmen zur Kenntnis und erklären uns damit einverstanden, dass unser Kind / unser(e) Jugendliche(r)

- die Anweisungen der verantwortlichen Aufsichtspersonen jederzeit zu befolgen hat,
- vor der Teilnahme in die Sicherheitsregeln und den sicheren Umgang mit den jeweiligen Sportgeräten bzw. Waffen eingewiesen wird,
- die Schießstätte und die dort geltenden Sicherheitsregeln einzuhalten hat,
- nur unter den vom Verein und den verantwortlichen Aufsichtspersonen festgelegten Bedingungen schießen darf,

bei Verstößen gegen Sicherheitsregeln vom Schießbetrieb ausgeschlossen werden kann.
Die verantwortlichen Aufsichtspersonen sind berechtigt, das Schießen jederzeit zu unterbrechen oder zu untersagen, wenn dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

Training und Wettkämpfe

Diese Einverständniserklärung gilt sowohl für das regelmäßige Training als auch – soweit jeweils gesetzlich und sportrechtlich zulässig – für die Teilnahme an:

- Vereinsmeisterschaften,
- Marler Rundenwettkämpfe,
- Kreis-/Bezirksmeisterschaften
- sonstigen genehmigten Wettkämpfen,

Trainingslagern und Lehrgängen.
Für Veranstaltungen außerhalb des Vereins können zusätzlich die jeweiligen Ausschreibungen, Sportordnungen, Veranstalterbestimmungen und gegebenenfalls weitere Einverständniserklärungen erforderlich sein.

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG DER SORGEBERECHTIGTEN

Lasergeräte

Soweit beim Training oder bei Wettkämpfen **Lasergewehre oder Laserpistolen** verwendet werden, gelten die hierfür vorgesehenen Sicherheits-, Vereins- und Veranstalterbestimmungen.

Mir/uns ist bekannt, dass ein Laser-Sportgerät rechtlich nicht automatisch einer Schusswaffe gleichgestellt ist. Die gesetzlichen Vorschriften für Schusswaffen finden daher nicht allein aufgrund der Bezeichnung „Lasergewehr“ oder „Laserpistole“ Anwendung.

Für alle tatsächlich verwendeten Schusswaffen gelten dagegen die jeweils einschlägigen Bestimmungen des Waffengesetzes und der hierzu erlassenen Vorschriften.

Erziehungsberechtigung und Widerruf

Mit meiner/unserer Unterschrift bestätige(n) ich/wir, dass ich/wir zur Abgabe dieser Einverständniserklärung berechtigt bin/sind.

Das Einverständnis kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Verein widerrufen werden.

Der Verein kann die Teilnahme am Schießbetrieb unabhängig davon untersagen, wenn gesetzliche Vorschriften, Sicherheitsbestimmungen, Vereinsregeln oder sportrechtliche Bestimmungen dies erfordern.

Erklärung der Sorgeberechtigten

Ich/Wir habe(n) die vorstehenden Angaben und Hinweise gelesen und verstanden.

Ich/Wir erkläre(n) mich/uns damit einverstanden, dass unser Kind / unser(e) Jugendliche(r) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen am Schießsporttraining und an den oben genannten Wettkämpfen teilnehmen darf.

Mir/Uns ist insbesondere bekannt, dass das Schießen mit Schusswaffen ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, der zugelassenen Schießstätte, der jeweiligen Sportordnung und unter der vorgeschriebenen Aufsicht erfolgen darf.